§ 9

Die Verladung sprengstoffha'ltigen Schrottes ist nach den Bestimmungen über die Transportgefährdung strafbar, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine ' höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10

- (1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 2 explosionsfähige Gegenstände verlädt, kann mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 500 DM belegt werden.
- (2) Für das Ordnungsstrafverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).
- (3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrenr und die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist der Minister für Schwerindustrie zuständig.

8 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie S e l b m a n n Minister

Anlage

zu § 3 Abs. 2 vorstehender Siebenter Durchführungsbestimmung

Bestätigung

über das Nichtvorhandensein sprengstoffhaltiger und explosionsfähiger Gegenstände in dem verladenen Schrott

Ich bestätige, daß der Schrott Sorte
verladen im Waggon/Kahn Nr.
amvon der Station
nach Station
der ReichsbahndirektioriI
keine sprengstoffhaltigen oder explosionsfähigen
Gegenstände im Sinne der Vorschriften der Siebenten
Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1955 zur
Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufberei-
ten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott - Verbot
des Versandes sprengstoffhaltigen und explosions-
fähigen Schrottes — (GBl. I S. 790) enthält.

Falls sprengstoffhaltige oder explosionsfähige Gegenstände in dem verladenen Schrott festgestellt werden, trage ich die volle materielle und strafrechtliche Verantwortung.

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 111

pflichtige Verwarnungen

Preisanordnung Nr. 445 — Anordnung über die Preise für sanitäre Armaturen —

Sonderdruck Nr. 112

Preisanordnung Nr. 446 — Anordnung über die Preise für Kleinwasserarmaturen —

Sonderdruck Nr. 113

Preisanordnung Nr. 447 — Anordnung über die Preise für Milcharmaturen —

Sonderdruck Nr. 118

Preisanordnung Nr. 452 — Anordnung über die Preise für Schraubenzieher —

Sonderdruck Nr. 120

Preisanordnung Nr. 454 — Anordnung über die Preise für gezogenen Stahldraht unter 100 kg/mm2 Festigkeit —

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4 — 6, zu beziehen.

Herausgeber: Büro de⁹ Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2. Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag. Berlin O 17. Mlchaelklrchstraße 17. Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2. Roßstraße 6. Anruf ol 34 tf7. 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 140U 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender von 16 Seiten 0.25 DM. bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 DM. über 32 Seiten 0.50 DM ie Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb. Berlin — Ag 01/55/DDR